

Sitzung des Gemeinderats Achstetten
am Montag, 26.08.2019, 19.30 Uhr
im Gemeindezentrum Bronnen

Sitzungsvorlage zu TOP 8, öffentlich:

Festlegung des kalkulatorischen Zinssatzes

Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz wird ab dem Haushaltsjahr 2020 auf 3 % festgesetzt.

Sachverhalt und Begründung:

1. Allgemeines

Die kalkulatorische Verzinsung hat ihre Begründung darin, dass das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann. Fremdkapitalzinsen und der entgangene Gewinn aus einer alternativen Anlagemöglichkeit (Opportunitätskosten) werden als kalkulatorische Verzinsung angesetzt.

Der Gemeinderat setzte zuletzt den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals ab dem Jahr 2016 mit 4,0 % fest. Von 2007 bis 2015 wurde mit einem Zinssatz von 5,50 % gerechnet.

2. Gesetzliche Grundlagen

Für kostenrechnende Einrichtungen sehen die gesetzlichen Grundlagen eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals vor.

Dies ergibt sich aus der haushaltsrechtlichen Rechtsgrundlage der kalkulatorischen Verzinsung § 12 GemHVO (alte Fassung). Demnach ist für kostenrechnende Einrichtungen im Verwaltungshaushalt eine angemessene Verzinsung zu veranschlagen.

In § 14 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg (KAG) findet sich die gebührenrechtliche Rechtsgrundlage für die kalkulatorische Verzinsung. Demnach gehört die angemessene kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung.

3. Vorgaben zur Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes

Die Bestimmung eines angemessenen Zinssatzes gem. § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KAG liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Kommune.

Als „angemessen“ ist in der Regel ein Mischzinssatz anzusehen, der sich aus Eigen- und Fremdzinsen nach dem durchschnittlichen Verhältnis der Eigen- und Fremdfinanzierung ergibt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.10.1983 – 2 S 199/80). Im Hinblick auf eine kontinuierliche Gebührenkalkulation sollen durchschnittliche Werte über einen Beobachtungszeitraum von mehreren Jahren berücksichtigt werden.

Eine Verletzung des Ermessensspielraums liegt erst vor, wenn bei der Bemessung des Zinssatzes eine erhebliche Abweichung des mehrjährigen Durchschnitts der Sollzinsen vorliegt. (Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26.09.1996, Az. 2 S 3310/94) Als Obergrenze wurde noch akzeptiert, wenn der kalkulatorische Zinssatz nicht mehr als 0,5 Prozentpunkte von dem in der Kommune vorliegenden durchschnittlichen Fremdzinssatzes abweicht. (Vgl. GPA, Kommunalfinanzbericht 2014, S. 42)

4. Konkrete Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Eine Vorschrift, wie dieser Zinssatz im Einzelfall zu berechnen ist, gibt es nicht, aber Arbeitshilfen (bspw. Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg, Innenministerium Baden-Württemberg; Lehrbuch „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“), auf denen die Berechnung der Gemeinde Achstetten beruht.

Zur Bestimmung des Eigen- und Fremdkapitalverhältnisses wird dabei der mehrjährige Durchschnitt der vergangenen zehn Haushaltsjahre zu Grunde gelegt. Dabei kann der Sollzinssatz für das Fremdkapital unmittelbar aus den Haushaltsrechnungen abgeleitet werden. Für die Verzinsung des Eigenkapitalanteils kann als Grundlage die langjährige Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren des Rentenmarktes herangezogen werden. Die einschlägigen Zinssätze können den Monatsberichten oder den Kapitalmarktstatistiken der Deutschen Bundesbank entnommen werden (www.bundesbank.de). Die Verzinsung des Fremdkapitals sowie des Eigenkapitals werden je gleich gewertet.

Die durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals in den vergangenen zehn Haushaltsjahren 2008 bis 2017 belief sich auf 4,52 %. Die durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand) betrug von 2008 bis 2017 auf 1,71 %. Beide Zeitreihen hatten in der Vergangenheit eine sinkende Tendenz.

Die nachstehenden Tabellen weisen die Entwicklung in den Jahren 2008 bis 2017 nach:

Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals

Durchschnittliche Verzinsung des Fremdkapitals											
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2008-2017
	Erg. In T€	Erg. In T€	Erg. In T€	Erg. In T€	Erg. In T€	Erg. In T€	Erg. In T€	Erg. In T€	Erg. In T€	Erg. In T€	Ø
Schuldenst. 31.12.	1.225.779	1.095.435	970.205	1.350.200	1.215.194	1.080.189	964.762	865.339	773.586	681.832	1.022.252
Tats. Zinszahlungen	58.942,47	52.387,80	46.776,13	57.494,27	55.674,96	49.266,01	44.187,72	36.342,83	32.242,33	28.530,63	46.184,52
Ø Verzinsung	4,81 %	4,78 %	4,82 %	4,26 %	4,58 %	4,56 %	4,58 %	4,20 %	4,17 %	4,18 %	4,52 %

Durchschnittliche Verzinsung der Eigenmittel (Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Anleihen der öffentlichen Hand)

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2008-2017
											Ø
Ø Verzinsung	4,19%	3,22%	2,52%	2,55%	1,38%	1,35%	1,03%	0,46%	0,11%	0,28%	1,71 %

Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich ein durchschnittlicher kalkulatorischer Zinssatz von 3,11 %. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, den kalkulatorischen Zinssatz auf 3,0 % festzusetzen. Dieser Zinssatz gilt ab 01.01.2020 und wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

5. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Senkung des Zinssatzes ergeben sich für die betroffenen Einrichtungen ab dem Haushaltsjahr 2020 niedrigere Kosten, wodurch etwas günstigere Gesamtansätze und -ergebnisse zu erwarten sind. Die Neufestsetzung des Zinssatzes ab dem Jahr 2020 hat zudem geringe Auswirkungen auf die Berechnungsgrundlagen der Gebührenkalkulationen aller kostenrechnenden Einrichtungen der Gemeinde.

Achstetten, 13.08.2019